



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2026/0288

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he/wb  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

09.04.2026  
**Datum**

| <b>Beratungsfolge</b>               | <b>Datum</b> | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Behandlung</b> |
|-------------------------------------|--------------|----------------------|-------------------|
| <b>Haupt- und Personalausschuss</b> | 22.04.2026   | Beratung             | öffentlich        |
| <b>Rat der Stadt Leverkusen</b>     | 18.05.2026   | Entscheidung         | öffentlich        |

**Betreff:**

Regelung der Geschäftskreise der Beigeordneten in der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen gemäß § 73 Abs. 1 GO NRW

- Antrag der Fraktion Volt/BÜRGERLISTE vom 30.03.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 09.04.2026

I/01-011-20-06-wb  
Susanne Weber  
Tel.: 0214/406-8880

09.04.2026

01

- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Hebbel

**Regelung der Geschäftskreise der Beigeordneten in der Hauptsatzung der Stadt  
Leverkusen gemäß § 73 Abs. 1 GO NRW  
- Antrag der Fraktion Volt/BÜRGERLISTE vom 30.03.2026  
- Nr. 2026/0288**

**Fachliche Einschätzung:**

§ 73 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) führt zur Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten Folgendes aus:

„Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt § 62 Abs. 1 Satz 3 und 4.“

In der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen wurde keine Regelung zur Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten durch den Rat der Stadt Leverkusen nach § 73 Abs. 1 S. 1 GO NRW getroffen. Der Oberbürgermeister darf daher nach den §§ 73 Abs. 1 S. 4 i.V.m. 62 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW im Rahmen seiner Organisationshoheit selbst über die Geschäftskreise der Beigeordneten entscheiden, so dass keine Beschlussfassung über die Festlegungen zu den Geschäftskreisen der Beigeordneten, sondern lediglich eine Kenntnisnahme durch den Rat der Stadt erfolgt.

Vor dem Hintergrund der Gesamtverantwortung des Oberbürgermeisters für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der Verwaltung (s. § 62 Abs. 1 S. 2 GO NRW) erscheint es sachgerecht, die Festlegung der Geschäftskreise weiterhin in seiner Zuständigkeit zu belassen. Die Festlegung der Geschäftskreise durch den Oberbürgermeister ermöglicht zudem aufgrund seiner Kenntnisse über Arbeitsabläufe, Personalstärken und Schnittstellen zwischen den verschiedenen Fachbereichen der Stadtverwaltung effiziente Reaktionen auf Krisenfälle, neue Projekte oder personelle Veränderungen.

Würde der Rat die Entscheidung über die Geschäftskreise der Beigeordneten grundsätzlich an sich ziehen, könnten sich ferner rechtliche Abgrenzungsschwierigkeiten zum sogenannten Aufgabenvorbehalt des Oberbürgermeisters aus § 62 Abs. 1 S. 4 GO

NRW ergeben, da hier verschiedene Fragestellungen in Rechtsprechung und juristischer Kommentarliteratur noch umstritten sind.

**Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:**

Keine Haushaltsrelevanz

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja  Nein

**Fazit:**

Es wird keine Änderung der Hauptsatzung empfohlen, da dem Oberbürgermeister im Rahmen seiner Organisations- und Leitungsverantwortung eine sachgerechte und an den jeweiligen organisatorischen Erfordernissen orientierte Aufgabenverteilung sowie die notwendige Flexibilität bei Veränderungen innerhalb der Verwaltung ermöglicht wird. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf den Rat könnte zudem Abgrenzungsfragen im Hinblick auf die dem Oberbürgermeister gesetzlich zugewiesene Organisationshoheit und seinen Aufgabenvorbehalt aufwerfen, die rechtlich zu klären wären.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke